



NV Münsingen e.V. Hungerberg-Hexen



Satzung des Narrenverein Münsingen e.V.

§ 1: Name, Sitz und Postanschrift

- Der Verein führt den Namen Narrenverein Münsingen e.V. mit dem Zusatz „Hungerberg-Hexen“ (N.V. Münsingen).
- Die Postanschrift lautet: N.V. Münsingen e.V., Postfach 1333, 72523 Münsingen.
- Der Narrenruf lautet: Hungerberg-Hexa.
- Der Sitz des Vereins ist 72525 Münsingen, Kreis Reutlingen.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen eingetragen.

§ 2: Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 3: Zweck und Grundsätze

- Der Narrenverein Münsingen e.V. hat den Zweck, ohne sich einem übergeordneten Narrenring oder -verband anzuschließen bzw. einzugliedern, das Brauchtum und die Tradition der heimatlichen schwäbisch-alemannischen Fasnacht zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Dies soll durch die Ausrichtung eines eigenen Narrenumzuges oder durch die Teilnahme an den von befreundeten Narrenzünften veranstalteten Umzügen verwirklicht werden.
- Der Narrenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- Mittel des Vereins wie Vermögen, Einkünfte und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Einlagen und Beiträge zurück.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



NV Münsingen e.V. Hungerberg-Hexen



§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Zum Erwerb bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Narrenverein. In diesem hat sich die antragstellende Person zu äußern, ob sie aktives oder passives Mitglied werden möchte. Mit seiner Unterschrift anerkennt er auch die Satzungsbestimmungen. Der Vorstand unterbreitet in der nächsten Ausschuss-Sitzung den Antrag, worüber dann beraten und entschieden wird. Bei Aufnahme in den Verein, wird dem Bewerber die Satzung und das Hexengesetz mit der Zusage ausgehändigt.
- Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein abgebucht.
- Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden bei der Mitgliederversammlung durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung beschlossen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.
- Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Monaten (Datum des Poststempels) zum Ablauf eines Geschäftsjahres an den Narrenverein erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift an das Postfach des Narrenvereins erfolgen.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) dem Verein durch sein Verhalten in irgendeiner Form Schaden zugefügt wird.
 - b) es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Über einen Ausschluss entscheiden die Vorstandschaft und der Ausschuss, wobei die Mehrheit für den Ausschluss votieren muss.
- Ein Mitglied kann ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schriftlicher Antrag bei der Vorstandschaft vorliegt und bei der Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
- Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen.
- Bei Ausschluss, Austritt oder Wechsel von Aktiv zu Passiv geht das Häs in jedem Fall in Eigentum des Vereins über. Erstattet wird mit 20%iger Abschreibung pro angefangene Saison der Materialwert des Häses. Nicht erstattet werden Handschuhe, Schuhe, Stulpen, Kopfbedeckung und Besen. Saisondauer gleich Geschäftsjahr.

Abschreibung der Maske:	1. bis 3. Saison	20%
	4. und 5. Saison	je 10%
	ab der 6. Saison	5% pro Saison.

Bei der Abschreibung wird jeweils der Beschaffungswert zugrunde gelegt.

Bei übermäßiger Abnutzung von Maske und Häs behält sich der Narrenverein vor, von dieser Regelung abzuweichen!



NV Münsingen e.V. Hungerberg-Hexen



- Bei Austritt aus der aktiven Mitgliedschaft hat das Mitglied die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft zu richten, das Häs (ohne Wappen und Laufnummer, denn diese sind grundsätzlich Eigentum des Vereins) behalten zu dürfen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird über diesen Antrag abgestimmt, wobei eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen muss.
- Der Narrenverein Münsingen e.V. hat immer das Vorkaufsrecht auf das komplette Häs inkl. Maske.
- Die im Vereinsbesitz befindlichen Einzelmasken sowie deren Häs, sind grundsätzlich und unverzüglich, bei Amtsübergabe oder Austritt, an den Verein zurückzugeben.

§ 6: Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) Bei Abstimmungen und Wahlen seine Stimme abzugeben (sofern volljährig und anwesend).
 - b) Sofern es volljährig bzw. voll geschäftsfähig ist, bei Wahlen für ein Amt zu kandidieren.
 - c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - d) Die Satzung und das Hexengesetz einzusehen oder auf Antrag ausgehändigt zu bekommen.
- Die Rechte erlöschen mit dem Ausschluss, Ausscheiden oder Tod des Mitgliedes.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) Den Bestimmungen der Satzung und des Hexengesetzes, den Beschlüssen der Versammlung und der Vorstandschaft sowie dem Ausschuss nachzukommen.
 - b) Den jährlichen Beitrag pünktlich zu entrichten.
 - c) Die an ihn ausgehändigte Laufnummer, sowie das Vereinswappen an der linken Schulterhälfte anzubringen.
 - d) Den Laufbändel an die vorgesehene Stelle anzubringen, denn nur Punkt c) und d) berechtigen zum Mitlaufen.
- Die Pflichten erlöschen mit dem Ausschluss, Ausscheiden oder Tod des Mitgliedes.



NV Münsingen e.V. Hungerberg-Hexen



§ 8: Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
 - Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- b) Vorstand
 - Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
HEXENMEISTER - als Vorstand des Vereins
STELLVERTRETENDER HEXENMEISTER - als zweiter Vorstand des Vereins
SÄCKELMEISTER - als Kassierer des Vereins

§ 9: Leitung des Vereins

- Der Vorstand leitet zusammen mit dem Ausschuss den Verein in eigener Verantwortung.
- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des Gesetzes (BGB); die drei Mitglieder sind je einzeln zur Vertretung befugt.
- Der Hexenmeister, stellvertretender Hexenmeister und Säckelmeister vertreten den Verein nach außen, sowie gerichtlich und außergerichtlich.
- Im Innenverhältnis haben sich die drei Vorstandsmitglieder jeweils mit dem Ausschuss abzustimmen.

§ 10: Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Hexenmeister hat:

- Bei den Veranstaltungen den Verein zu repräsentieren.
- Bei den Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen den Vorsitz zu führen.
- Bei Stimmgleichheit einer Abstimmung mit seiner Stimme den Ausschlag für die Entscheidung zu geben.
- Maskenträger auf diszipliniertes Verhalten beim Mitlaufen hinzuweisen, evtl. die Laufnummer abzunehmen.
- Eine Ermächtigung zur Kontoführung

Der stellvertretende Hexenmeister hat:

- Bei Abwesenheit den Hexenmeister mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- Eine Ermächtigung zur Kontoführung.

Der Säckelmeister hat:

- Das Vermögen zu verwalten und das Konto zu führen.
- Wahrheitsgemäße Auskunft über die finanzielle Lage zu geben.
- Die alleinige Verantwortung für die gesamte Kassenführung.
- Die Jahresberichte ggf. dem Finanzamt zu übersenden.



NV Münsingen e.V. Hungerberg-Hexen



§ 11: Gemeinsame Aufgaben von Vorstand und Ausschuss

- Die Vereinsführung sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen.
- Bei Neuanschaffungen sich intensiv um diese Aufgaben zu kümmern.
- Jedes Mitglied des Vorstandes, sowie des Ausschusses hat seine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen einzuhalten.

§ 12: Beschlussfassung

- Der Vorstand und der Ausschuss beraten und entscheiden in gemeinsamer Sitzung.
- Sie haben mindestens einmal, bei Bedarf jedoch mehrmals im Jahr eine Sitzung durchzuführen.
- Die Sitzung wird vom Hexenmeister oder Stellvertreter einberufen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Hexenmeisters.

§ 13: Amtszeit, Beginn und Ende

- Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Amtszeit endet, wenn ein anderes Mitglied gewählt wurde, das Amt niedergelegt wurde oder die Person ausscheidet.
- Findet ein Wechsel von Vorstands- und Ausschussmitgliedern statt, so hat der Vorgänger seinem Nachfolger das Amt ordnungsgemäß, mit sämtlichen Unterlagen und Vereinsinventar zu übergeben.
- Die Vorstands- und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 14: Jahreshauptversammlung

- Die Jahreshauptversammlung hat innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- Diese wird durch den Vorstand schriftlich einberufen - mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- Die Tagesordnung soll enthalten: Bericht vom Hexenmeister, Säckelmeister und Griffelmeister, Entlastungen, Neuwahlen, Anträge und Sonstiges.
- Der Griffelmeister hat bei Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches von diesem unterschrieben wird.



NV Münsingen e.V. Hungerberg-Hexen



§ 15: Mehrheitserfordernisse

- Eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden Mitgliedern ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - Ablösung eines Vorstandsmitgliedes

§ 16: Entlastung

- Die Entlastung hat eine nicht der Vorstandschaft angehörige Person vorzunehmen.
- Ein zu entlastendes Mitglied hat kein Stimmrecht.
- Sie darf nicht erfolgen, wenn:
 - Der Verein zu Regress bzw. Schadenersatz verpflichtet ist.
 - In dem Bericht zu viele Unklarheiten, Unstimmigkeiten sind.

§ 17: Wahlen

- Wahlberechtigt ist jedes volljährige und anwesende Mitglied mit einer Stimme pro Wahl.
- Gewählt werden kann jeder, der volljährig und voll geschäftsfähig, sowie mindestens 1 Jahr im Verein ist.
- Der Wahlleiter führt die Wahl durch und überwacht die Stimmenauszählung.
- Die Wahlen können nach Abstimmung mit der Versammlung offen oder geheim stattfinden.
- Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen hat.
- Die Amtszeit wird für alle auf 2 Jahre festgesetzt.
 - a) Jeweils gemeinsam gewählt werden:
 - Hexenmeister, 1. Griffelmeister, 1. Festausschuss, 1. Inventarverwalter, Vertreter der Hexenkapelle.
 - b) Im darauf folgenden Jahr werden gewählt:
 - Stellvertretender Hexenmeister, Säckelmeister, 2. Griffelmeister, 2. Festausschuss, 2. Inventarverwalter, Häswart.



NV Münsingen e.V. Hungerberg-Hexen



§ 18: Ausschuss

- Der Ausschuss besteht aus:
 - Den zwei Griffelmeistern
 - Den zwei Mitgliedern des Festausschusses
 - Den zwei Inventarverwaltern
 - Dem Häswart
 - Dem Vertreter der Hexenkapelle
- Der Ausschuss hat den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

§ 19: Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung der Vorstandschaft, sie berichten darüber an der Jahreshauptversammlung.

§ 20: Satzungsänderungen

- Aufhebung eines Teils der Satzung, Ergänzungen der Satzung oder Neuformulierung eines bestehenden Teils der Satzung:
 - Kann zur nächsten Mitgliederversammlung nur schriftlich beantragt werden.
 - Die Änderung ist schriftlich zu formulieren.
 - Zur Änderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 21: Auflösung des Vereins

- Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münsingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.



NV Münsingen e.V. Hungerberg-Hexen



§ 22: Bekanntmachungen

- Alle Bekanntmachungen des Vereins sind unter dem Namen des Vereins im ALB-Bote oder GEA zu veröffentlichen.

§ 23: Minderheitsrecht

- Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder beantragt und deren Notwendigkeit begründet.
- Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, sowie dann wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 24: Datenschutz

- Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, Email-Adresse und Familienstand).
- Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 25: Hexengesetz

- Des Weiteren gelten die Grundsätze des Hexengesetzes.
- Eine Änderung des Hexengesetzes bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

Münsingen, den 15. November 2014